



Reglement der Leistungsprüfungen (Stand 2014)

1 Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle	1
2 Exterieurbeurteilung und Züchtergespräch	1
3 Fruchtbarkeitskontrolle	3
4 Aufzuchtleistungskontrolle	3
5 Abschlussbestimmungen	5

1. Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle

1.1. Zweck

Der Geburtsverlauf und die Erbfehlerkontrolle haben bei der Gesunderhaltung der Rasse eine besondere Bedeutung. Mit dieser Prüfung werden schlechte Anlagen ermittelt und von der Weiterzucht ausgeschlossen.

1.2. Prüfung

Mit der Geburtsmeldung werden der Geburtsverlauf sowie offen ersichtliche Erbfehler erhoben. Anlässlich der Jungtierbeurteilung hat der Experte die Tiere auf Abnormitäten zu untersuchen. Jungtiere mit Geburtsfehlern werden von der Zucht ausgeschlossen. Treten bei gesunden Eltern vermehrt Jungtiere mit Erbschäden oder wiederholt Geburtsprobleme auf, wird dem Züchter empfohlen, die Elterntiere aus der Zucht zu nehmen. Die Zuchtbuchführer sind für das Überwachen der Meldungen verantwortlich.

2. Exterieurbeurteilung und Züchtergespräch

2.1. Zweck

Die Exterieurbeurteilung durch Experten soll die Gesunderhaltung der Rasse und die zielkonforme Selektion der Zuchttiere fördern. Jungtierbeurteilung und Exterieurbeurteilung sind obligatorisch für alle Tiere. Das Züchtergespräch ist fakultativ.

2.2 Prüfungsumfang

2.2.1 Jungtierbeurteilung

Jungtiere werden anlässlich der Hofbesuche oder an Schauen durch Experten beurteilt.

Die Beurteilung umfasst folgende Punkte:

- Sicherung der Abstammung
- Prüfung auf Erbfehler
- Prüfung auf Rassenkonformität und Anlagen soweit beurteilbar (z.B. Farbfehler)

Mit der Jungtierbeurteilung wird das beurteilte Tier provisorisch aufgenommen oder ausgeschlossen.

2.2.2 Exterieurbeurteilung

Mit der Exterieurbeurteilung durch den Experten wird ein Tier mit Nachkommen definitiv im Herdebuch aufgenommen. Das Beurteilungssystem ist im Zuchtziel näher ausgeführt.

Engadinerschafe werden in den Positionen Format, Fundament und Wolle beurteilt. Maximalnote ist 4 (4 - 12 Mte), 5 (12 - 24 Mte) resp. 6 (> 24 Mte). 1 bedeutet Ausschluss. Die Tiere, deren Schur weniger als drei Monate zurückliegt, werden in der Wolle nicht (Erstbeurteilung) resp. nicht neu (Nachbeurteilung) bewertet. Erstbeurteilte können trotz fehlender Wollbeurteilung definitiv ins Herdebuch aufgenommen werden. Nachbeurteilungen können frühestens neun Monate nach der letzten Beurteilung gemacht werden (Ausnahme Wolle). Rückpunktierungen sind nicht erlaubt (Ausnahme: Ausschluss bei Widder).

2.2.3 Züchtersgespräch

Im Gespräch zwischen Züchter und Experte / Expertin werden die Positionen Robustheit und Charakter (u.a. Muttereigenschaften und Haltungsprobleme mit Widdern) bewertet. Notenskala und Beurteilungszeitpunkt entsprechen denjenigen der Exterieurbeurteilung.

2.3 Durchführung

Jungtierbeurteilungen können ab dem ersten Tag nach der Geburt, Exterieurbeurteilungen und Züchtersgespräche ab dem Alter von 4 Monaten (weibliche Tiere) bzw. 6 Monaten (männliche Tiere) durchgeführt werden. Beurteilte Tiere, die noch keine Nachkommen haben, bleibt die definitive Aufnahme bis zu diesem Zeitpunkt vorbehalten. Frühestens 9 Monate nach einer Beurteilung kann sie wiederholt werden. Importtiere müssen innerhalb von zwei Monaten und vor Zuchteinsatz bewertet werden.

Die Beurteilungen werden in der Regel auf dem Hof des Besitzers durchgeführt. Zur Beurteilung berechtigt ist der dem Betrieb zugeteilte Experte oder mit dessen Zustimmung sein Stellvertreter. Die Experten oder die Züchterorganisation können aber auch regionale Schauen durchführen. Der SEZ organisiert ausserdem zentrale Schauen, wo Exterieurbeurteilungen vorgenommen werden.

Die Experten werden vom Schweizerischen Schafzuchtverband oder von der Stiftung Pro Specie Rara ausgebildet, von der Expertenkommission des SEZ anerkannt und durch Wahl an der HV bestätigt. Der SEZ ist für deren Einsatz und Weiterbildung zuständig.

Züchter können gegen die Beurteilungen des zuständigen Experten rekurrieren. Bei Hofbeurteilungen muss der Rekurs in schriftlicher Form inkl. Begründung innerhalb von 10 Tagen beim Zuchtleiter eintreffen. Dieser bestimmt eine aus zwei Experten bestehende Rekurskommission, die das Tier innert 30 Tagen neu definitiv beurteilt. Rekurse an zentralen Schauen müssen schriftlich an die Rekurskommission der Schau gerichtet werden, die vor Ort entscheidet.

2.4. Auswertung / Publikationen

Exterieurbeurteilungen werden im Herdebuch erfasst. Sie erscheinen auf den Abstammungs- und Leistungsausweisen. Die Exterieurbeurteilung an Schauen werden im Mitteilungsblatt und im Internet publiziert.

3. Fruchtbarkeitskontrolle

3.1 Zweck

Die Reproduktionsfähigkeit ist eine bedeutende Eigenschaft und ein wichtiges Selektionskriterium. Die Fruchtbarkeit soll mit dieser Prüfung erkenn- und vergleichbar gemacht werden. Die Fruchtbarkeitskontrolle ist für alle Tiere obligatorisch. Die Fruchtbarkeit kann als Eigenleistungskriterium für die Selektion verwendet werden. Sie dient auch der Dokumentation der Rasse.

3.2 Prüfung

Die Fruchtbarkeit wird durch die Geburtsmeldungen der Züchter erhoben. Die Fruchtbarkeit und Frühreife wird in der Jungtierformel sowie aufgrund der effektiven Fruchtbarkeitsleistung ausgewertet.

Lämmerformel :
$$\frac{L * 12}{A - (E_Z - Z_Z)}$$

L: Total Anzahl geborener Lämmer (ausser Frühgeburten und Mumifizierte), **A**: Alter bei letzter Ablammung in Mte, **E_Z**: Ziel des Erstablammalters (17 Mte), **Z_Z**: Ziel Zwischenlammzeit (8 Mte)

Die effektive Fruchtbarkeitsleistung wie Erstablammalter, durchschnittliche Zwischenlammzeit und durchschnittliche Anzahl Lämmer pro Wurf kann in separaten Berechnungsprogrammen erfasst werden.

Als Selektionsmerkmal dient der **Fruchtbarkeitsstern** *. Dieses Leistungsabzeichen wird im Herdebuch bzw. im Abstammungsausweis eingetragen, falls eine Aue nach 5 Lebensjahren (+4 Monate Toleranz) mindestens 12 Lämmer geboren hat. Zur Förderung von Zwillinggeburten werden dabei nur maximal zwei Lämmer pro Geburt (tot oder lebendig, ohne Frühgeburten und Mumifizierte) gezählt.

3.3 Publikation

Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis werden die Jungtierformel, die totale Anzahl Jungtiere, die einzelnen erfassten Nachkommen sowie allenfalls ein Leistungsabzeichen (Fruchtbarkeitsstern) ausgewiesen. Zur Dokumentation können Rassenauswertungen aufgrund von Daten mehrerer Betriebe durchgeführt werden.

4. Aufzuchtleistungskontrolle

4.1 Zweck

Die Erhebungen des Aufzucht- und Wachstumsvermögens (Mastleistung) dienen als Hilfsmittel zur Selektion, zur Standortbestimmung des Züchters und zur Dokumentation der Rasse.

4.2 Umfang

Gewogen und ausgewertet werden das Geburtsgewicht, das 40-Tagesgewicht und das 120-Tagesgewicht.

4.3 Beteiligungsbedingungen

- a Die Teilnahme ist freiwillig. An der Erhebung können sich alle SEZ-Züchter beteiligen, die ihre Tiere im Herdebuch führen.

- b Der Züchter kann sich an einzelnen oder an allen Prüfungsaltern beteiligen. Das Geburtsgewicht und mindestens eine weitere Wägung werden in jedem Falle erhoben.
- c Für eine Jahresauswertung müssen die Wägungen über mindestens eine Saisonperiode (Winter- oder Sommerperiode) erfolgen.
- d Innerhalb der Wägeperiode müssen die Lämmer aller Zuchttauen gewogen werden.
- e Der Züchter verpflichtet sich
 - zur exakten Durchführung aller Wägungen für alle Tiere des Betriebes innerhalb der Punkte b und d
 - zur klaren Identifikation seiner Tiere
 - zur lückenlosen Meldung seiner Daten auf den dafür vorgesehenen Formularen
- f Den teilnehmenden Züchtern wird ein Wägereglement mit detaillierten Weisungen in A4-Form zugestellt.

4.4 Wägungen

- a) Geburtsgewicht:
Das Geburtsgewicht vom trockenem Jungtier wird innert 24 Std. nach der Geburt gewogen.
- b) 40-Tagesgewicht
Das 40-Tagesgewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 35. und 45. Tag nach der Geburt gewogen.
- c) 120-Tagesgewicht
Das 120-Tagesgewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 113. und 127. Tag nach der Geburt gewogen.

Gewogen werden nur Lämmer, die ausschliesslich an den Müttern säugen. Schoppenlämmer werden nicht gewogen oder müssen gleich wie der Frühtod eines Geschwisters im Wägeformular eindeutig deklariert werden.

4.5 Meldungen

Mit der Geburtsmeldung wird das Geburtsgewicht aufgezeichnet. Danach erhält der Betrieb von der Zuchtbuchstelle das Erhebungsblatt mit der Angabe der entsprechenden Wägezeiträume. Mit dem Erhebungsblatt können Betrieb, Widder, Aue, Lamm, Mehrlingsgeburten sowie Geschlecht, Geburtsgewicht, 40-Tagesgewicht und 120-Tagesgewicht der Lämmer mit den entsprechenden Wägedaten erhoben werden.

Nach Abschluss der Wägungen wird das Erhebungsblatt der SEZ-Zuchtleitung zugestellt. Der letztmögliche Versandtermin wird den Betrieben regelmässig bekannt gegeben.

4.6 Prüfung

Ausgewertet werden Gewicht und LTZ (Lebendtageszunahme) von Lämmern im Alter von 40 Tagen und von 120 Tagen (4 Monate). Die Gewichte werden additiv nach Wägetag korrigiert. Die durchschnittlichen Gewichte und die daraus abgeleiteten durchschnittlichen LTZ werden erhoben für die Kategorien männliches Einlingslamm (1), männliches Zwillingslamm (2), weibliches Einlingslamm (3), weibliches Zwillingslamm (4) und Lämmer mit mehr als einem Mitsäuger (5). Mit entsprechenden Korrekturfaktoren werden sämtliche LTZ auf das männliche Einlingslamm multiplikativ korrigiert. Die Korrekturfaktoren werden jährlich aufgrund der eingegangenen Daten angepasst. Neben den Durchschnittsgewichten pro Kategorie wird die

korrigierte durchschnittliche LTZ sowohl für den Betrieb (Stalldurchschnitt) als auch für die Rasse ausgewiesen. Die Rassendurchschnitte werden dabei regelmässig publiziert.

Im Abstammungsausweis wird die Abweichung der LTZ zum Stalldurchschnitt in Form eines Indexes angegeben (Index Stalldurchschnitt = 100).

Als **Widder-Selektionsmerkmal** dient der Index der berechneten LTZ beim 120-Tage-Gewicht, der im Interesse einer besseren Frohwüchsigkeit über 100 liegen sollte.

Als Selektionsmerkmal für Auen dient das **Milchleistungsabzeichen î**. Diese Auszeichnung erhalten Auen, welche aus mindestens drei Geburten Lämmer säugten, dessen LTZ mindestens 5% über dem Stallmittel lag (Bedingung 1). Zusätzlich muss der Stalldurchschnitt bei allen geprüften Lämmern (alle geprüften Geburten) der entsprechenden Aue insgesamt 1% über dem Stallmittel liegen (Bedingung 2). Werden beide Bedingungen zusammen einmal erfüllt, wird die Auszeichnung lebenslänglich vergeben.

4.7 Kontrollen und Sanktionen

Zur Kontrolle werden auf den Wägebetrieben Stichproben erhoben. Diese werden nur innerhalb der Prüfungssaison durchgeführt und von der Zuchtleitung in Auftrag gegeben. Die Stichprobe umfasst mindestens zwei Lämmer zwischen dem 1. und dem 130. Tag (je nach Beteiligung des Züchters an den Prüfungen). Bei bewusst fehlerhafter Durchführung wird der Betrieb vom Zuchtleiter verwarnet und im Wiederholungsfall mit Beschluss der Expertenkommission von der Prüfung ausgeschlossen.

5. Abschlussbestimmungen

Vorliegendes Reglement wurde von der Expertenkommission am 23.1.2004 und von der Hauptversammlung des SEZ am 28.3.04 genehmigt und tritt am 1.7.04 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement der Leistungsprüfungen für Kleinvieh von der Kleinviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara
Änderungen: HV 2006, 2012, 2013, 2014.